

Satzung der Gemeinde Birkenau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 12.12.2023¹

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Gemeinde Birkenau Häuser, Wohnungen und Wohncontainer als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Häuser, Wohnungen und Wohncontainer im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Birkenau zur Unterbringung der o.g. Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde Birkenau erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten inkl. Heizung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht dennoch die Gebührenschuld für einen kompletten Monat.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

¹ Veröffentlicht am 18.12.2023, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.05.2023.

- (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Birkenau unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 3

Gebührenschildner/-innen

- (1) Gebührenschildner/-in ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Birkenau untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschildner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 4

Gebührenmaßstab/Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 424,13 € pro Nutzer/-in und Monat. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des
 1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 3. Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Zustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.

- (2) Einkommen sind im Falle des Absatzes 1

1. Nr. 1 und 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII in Verbindung mit § 7 AsylbLG,

2. der Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 SGB II.

(3) In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6

Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2023 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie bei einer aufgenommenen Person zu einer Nachzahlungspflicht führen würde, für die ihr kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger zusteht.

Birkenau, den 12.12.2023

Gemeinde Birkenau

- Der Gemeindevorstand –



Milan Mapplassary
Bürgermeister